

**DIE PROKURA NACH
DEUTSCHEM, SCHWEIZERISCHEM
UND FRANZÖSISCHEM RECHT.
INAUGURAL-DISSERTATION**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649770823

Die Prokura nach Deutschem, Schweizerischem und Französischem Recht. Inaugural-Dissertation by Jakob Vogel

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

JAKOB VOGEL

**DIE PROKURA NACH
DEUTSCHEM, SCHWEIZERISCHEM
UND FRANZÖSISCHEM RECHT.
INAUGURAL-DISSERTATION**

~~SCHWEIZERLAND~~

Die

Prokura

nach deutschem, schweizerischem
und französischem Recht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Jakob Vogel,

Pärsprecher

von KÖlliken (Kanton Aargau).

Bern.

Buchdruckerei Stämpfli & Cie.

1903.

GER
437
VOG

+

Inhaltsverzeichnis.

	Pag.
Vorwort	vii
<i>I. Einleitung.</i>	
§ 1. A. Stellung des Handelsrechts, speziell der Prokura in den verschiedenen Gesetzgebungen	1
§ 2. B. Geschichte und Quellen	5
<i>II. Begriff und Arten der Prokura.</i>	
§ 3. A. Begriff und innere Natur	12
§ 4. B. Kollektivprokura	24
§ 5. C. Zeichnung	30
<i>III. Entstehung der Prokura.</i>	
A. Wer kann Prokura erteilen?	35
§ 6. I. Der Begriff des Kaufmanns	
1. nach deutschem Recht.	36
2. nach schweizerischem Recht	41
3. Rekapitulation	44
§ 7. II. Untersuchung einzelner Fälle	45
§ 8. B. An wen kann Prokura erteilt werden?	53
§ 9. C. Wie entsteht Prokura?	60
§ 10. IV. Bedeutung des Handelsregistereintrags	69
<i>V. Wirkung.</i>	
A. Beziehungen zwischen Prinzipal und Prokuristen.	
§ 11. I. Umfang der Prokura	83
§ 12. II. Der Grundsatz der Unbeschränkbarkeit	94
§ 13. B. Beziehungen zwischen Prinzipal und Prokuristen einerseits gegenüber Dritten anderseits	102

	Pag
§ 14. VI. Das Konkurrenzverbot	112
<i>VII. Auflösung und Untergang der Prokura.</i>	
§ 15. I. Allgemeine Grundsätze	128
§ 16. II. Allgemeine gesetzliche Untergangsgründe	130
§ 17. A. Einfluss des Todes des Prinzipals auf das Bestehen der Prokura	132
§ 18. B. Der Widerruf der Prokura	137
<i>VIII. Literaturangaben</i>	<i>152</i>

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit umfasst die Prokuraverhältnisse unter Berücksichtigung der Gesetzgebungen Deutschlands, Frankreichs und der Schweiz.

Der Reichtum der handelsrechtlichen Literatur des deutschen Rechts, die umfassende Spruchpraxis brachte es mit sich, dass das Recht Deutschlands als Grundlage gewählt und am eingehendsten behandelt werden konnte. Die stiefmütterliche Behandlung des vorliegenden Institutes durch das französische Recht bedingte eine etwas weniger intensive Berücksichtigung der französischen Verhältnisse.

Was speziell das schweizerische Recht anbelangt, so war der Verfasser infolge Mangel an schweizerischem Material oft genötigt, auf das deutsche Recht zurückzugreifen und zahlreiche Fragen, die sich ihm aufwarfen, auf Grund deutscher Grundsätze zu entscheiden.

Die Gefahren, die ein solches Vorgehen für die Entwicklung unseres nationalen Rechts mit sich bringt, sind keineswegs zu unterschätzen, und es werden auch deutsche Doktrin und Praxis im allgemeinen von unsern Gerichten viel zu sehr berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall aber konnte eine Übertragung von Folgerungen und Erwägungen deutscher Autoren auf schweizerisches Recht oft nicht umgangen werden, und zwar aus zwei Gründen.

Das Handelsrecht ist einmal wesentlich universeller Natur. Denn „wie die Handelsprache von Urzeiten her ihre technischen Ausdrücke den Idiomen aller Völker entlehnt, so gilt für das Handelsrecht die gemeinsame Rechtssitte des gleichsam zeit- und vaterlandslosen Handelsstandes“. (Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, III. Auflage, pag. 16 ff.)

Sodann ist nicht zu übersehen, dass der schweizerische Gesetzgeber für sein Werk im weitesten Masse aus der Gesetzgebung Deutschlands geschöpft hat, wie umgekehrt auch das schweizerische O. R. bei der neuesten Umarbeitung der deutschen Kodifikation manche fruchtbare Anregung gegeben hat.

Die Arbeit behandelt die Prokura und nur die Prokura. Ähnliche Vollmachtsverhältnisse sind deshalb nur insoweit berücksichtigt worden, als es zur Erläuterung des vorwüfigen Institutes notwendig war. Ebenso konnte der Verfasser absehen von einer eingehenden Behandlung der so ausserordentlich umstrittenen Materie der direkten Stellvertretung. Hinweise auf die wichtigsten Theorien und die bezügliche Literatur mussten genügen.



I.

Einleitung.

§ 1.

A. Stellung des Handelsrechts speziell der Prokura in den verschiedenen Gesetzgebungen.

Das Handelsrecht im eigentlichen Sinne, als dasjenige Privatrecht, welches den Rechtsverhältnissen des Handels eigentümlich ist¹⁾, ist ein Produkt der neuern Rechtsentwicklung; herausgewachsen aus dem Bedürfnis einer ausgedehnten und hochwichtigen Klasse der Bevölkerung, des Handelsstandes, wurde demselben zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Gesetzgebungen eine andere Bedeutung beigemessen.

Das römische Recht²⁾ kannte, obwohl Handel und Verkehr in Rom eine hohe Stufe der Entwicklung erreicht hatten, ein Handelsrecht im besondern, oben definierten Sinne nicht. Das klassische bürgerliche Recht der Römer, namentlich das sogenannte *ius gentium*³⁾, genügte im allgemeinen den Bedürfnissen des Kaufmannsstandes. Immerhin waren in einzelnen Materien die Interessen der Kaufleute so abweichende und zugleich so stark hervortretende, dass für einzelne Institute auch

¹⁾ Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 5. Auflage, 1900, pag. 3.

²⁾ Cfr. hierzu und zum folgenden Cosack, a. a. O., pag. 4 ff.

³⁾ Cosack, a. a. O.

im römischen Recht eine handelsrechtliche Regelung derselben nicht umgangen werden konnte. So hatte die *actio tributoria* des Sklaven, der mit seinem *peculium* unter Vorwissen seines Herrn ein Handelsgeschäft betrieb, so hatte die *actio exercitoria* des Dritten gegen den Reeder, die *actio institoria*, das *foenum nauticum* einen wesentlich handelsrechtlichen Charakter.

Im Mittelalter erst entwickelte sich ein eigenes Sonderrecht des Handelsstandes, ein Handelsrecht im eigentlichen Sinne. Der Grund hierfür ist einerseits zu suchen in der Schlichtheit und Einfachheit des germanischen Rechtes, das wenig für die verwickelten Verhältnisse des Handelsverkehrs passte, anderseits in der der freien Entfaltung des Handels durchaus ungünstigen Entwicklung, die das spätrömische Recht eingeschlagen hatte; die *lex Anastasia*, der Grundsatz der *laesio enormis*, das *beneficium excussionis* für den Bürgen bedeutete ein beträchtliches Hemmnis im Handelsverkehr. Gewisse Einflüsse des kanonischen Rechts, so das Verbot des Zinsnehmens, sowie auch das ziemlich unvortheilhafte Prozessrecht¹⁾ verstärkten das Bedürfnis des Handelsstandes nach einem eigenen Sonderrecht.

Diesem Bestreben war die mittelalterliche Verfassung und Rechtsauffassung nicht zuwiderlaufend, da man sich an die Trennung des Rechts für gewisse Kreise und Stände gewöhnt war, (Land-, Stadt-, Hofrechte etc.).

An diese mittelalterliche Ausgestaltung des Handelsrechts knüpfte die Entwicklung eines modernen Handelsrechts an, immerhin so, dass das *autonome Sonderrecht* der Kaufmannsgilden zu einem *staatlichen Spezialrecht* für den Handelstand umgewandelt wurde. So treffen

¹⁾ Cfr. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, II. Auflage, 1875, I, pag. 368.